

N i e d e r s c h r i f t

über die 132. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 25. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/8645](#)
Mitberatung 3
Beschluss..... 4

2. **Subsidiäre und korporative Kulturpolitik stärken - Bürgerkultur statt Soziokultur**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/8216](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5

3. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Zeitplan bezüglich der Durchleitung des 50-prozentigen pauschalen Anteils der niedersächsischen Kommunen an den niedersächsischen Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sowie zum Stand seiner Umsetzung**
Unterrichtung 6
Aussprache 7

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Tim Julian Wook (i. V. des Abg. Jörn Domeier) (SPD)
8. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
9. Abg. Claus Seebeck (CDU)
10. Abg. Ulf Thiele (CDU)
11. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
12. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
13. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 10:50 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

Direkt überwiesen am 09.10.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport (Vorlage 18 des GBD)

Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilt mit, der federführende Innenausschuss habe seine Beratung abgeschlossen und dem Landtag mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Haushaltsausschusses empfohlen, den Gesetzentwurf mit den aus der Vorlage 18 ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf seien hinsichtlich dreier Wahlkreise - Bersenbrück, Lingen und Meppen - die in der Vorlage 18 dargestellten Änderungen vorgenommen worden.

Darüber hinaus habe der federführende Ausschuss auf Grundlage eines Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen die verfassungsrechtlich erforderliche Begründung für eine mögliche Abweichung von mehr als +/- 15 % der Wahlberechtigten vom Durchschnitt zum Stichtag - dies sei der Tag der Wahl - aufgenommen. Dies betreffe die Wahlkreise Holzminden, Gifhorn-Süd, Lüneburg und Wilhelmshaven, wobei nach der Prognose des Ausschusses die Marke von 15 % nur in zwei Wahlkreisen zum Wahltag sicher überschritten werde. Gleichwohl habe der federführende Ausschuss eine entsprechende Begründung auch für die beiden Wahlkreise, bei denen nicht gesichert sei, dass es zu einer Überschreitung komme, abgegeben. Hierzu sei auf die Vorlage 16 zu verweisen; die Begründung werde auch Eingang in den schriftlichen Bericht zu dem Gesetzgebungsverfahren finden.

Zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sei insbesondere auf die Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V. in der Vorlage 3 hinzuweisen. Dieser habe darin dargelegt, was eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Landtages finanziell bedeuten würde. Dass sich die Zahl der Abgeordneten erhöhen werde, sei wahrscheinlich, da sich die Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 90 erhöhen werde, sodass es durch Überhang- und Ausgleichsmandate zu einer Zahl von bis zu 180 Landtagsabgeordneten in der nächsten Wahlperiode kommen könne. Mithin käme es nach den Berechnungen des Bundes der

Steuerzahler - deren Validität der GBD nicht beurteilen könne - zu Mehrkosten von ca. 52 Mio. Euro pro Wahlperiode.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Subsidiäre und korporative Kulturpolitik stärken - Bürgerkultur statt Soziokultur

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/8216](#)

Erste Beratung: 72. Plenarsitzung am 12.09.2025

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Zeitplan bezüglich der Durchleitung des 50-prozentigen pauschalen Anteils der niedersächsischen Kommunen an den niedersächsischen Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sowie zum Stand seiner Umsetzung

Gegen den Antrag der Fraktion der CDU vom 18. Februar 2026 erhebt sich kein Widerspruch.

Unterrichtung

MR **Maczynski** (MI): Zunächst möchte ich kurz auf die bundesrechtlichen Vorgaben des in Rede stehenden Programms eingehen. Mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) stellt die Bundesregierung den Ländern insgesamt 100 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Länder und Kommunen können diese Bundesmittel zur Finanzierung von Sachinvestitionen einsetzen. Die Kommunen haben dabei weitgehende Entscheidungsfreiheit, für welche Maßnahmen die Mittel eingesetzt werden.

Von den erwähnten 100 Mrd. Euro entfallen ca. 9,4 Mrd. Euro auf das Land Niedersachsen. Die Kommunen erhalten pauschal 50 % von diesem Betrag, was ungefähr 4,7 Mrd. Euro entspricht. Hierauf hat sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden verständigt. Der Anteil für die Kommunen soll pauschal an diese weitergeleitet werden.

Der Bund hat für das Sondervermögen das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) beschlossen, das am 20. Oktober 2025 in Kraft getreten ist. Basierend auf diesem Gesetz wurde im Dezember 2025 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abgeschlossen. Die damit geschaffenen bundesgesetzlichen Vorgaben und die Verwaltungsvereinbarung müssen selbstverständlich auch vom Land Niedersachsen eingehalten werden. Das bedeutet, wir müssen sie in Landesrecht überführen, und zwar mit einem niedersächsischen Landesgesetz, so wie es auch bei den Kommunalinvestitionsprogrammen 1 und 2 (KIP 1 und KIP 2) der Fall war.

Auf den bundesgesetzlichen Vorgaben basierend, hat die Landesregierung ein Niedersächsisches Kommunalinfrastrukturfördergesetz entworfen. Eine Abwicklung des kommunalen Anteils der SVIK-Mittel über das neue Niedersächsische Kommunalfördergesetz war aufgrund der mannigfaltigen bundesrechtlichen Vorgaben, die letztlich höherrangiges Recht darstellen, nicht möglich. Geplant ist, dass das Kabinett das Niedersächsische Kommunalinfrastrukturfördergesetz schnellstmöglich - im Frühjahr - verabschiedet und es danach zügig der parlamentarischen Beratung zugeführt wird.

Das niedersächsische Gesetz soll bürokratiearm sein und ein rein digitales Abwicklungsverfahren zur Verfügung stellen. Die Kommunen werden dabei Anträge digital einreichen können. Auch das weitere Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren wird rein digital ausgestaltet.

Die Länder, so auch Niedersachsen, hätten sich ein noch schlankeres Abwicklungsverfahren gewünscht. Wir konnten uns allerdings gegenüber dem Bund im Gesetzgebungsverfahren sowie bei der Aushandlung der Verwaltungsvereinbarung nicht in allen Punkten durchsetzen. Dennoch ist es den Ländern gelungen, dem Bund einige Zugeständnisse abzurufen. So wurde der Umfang von Berichtspflichten noch verringert, und die Notwendigkeit der zunächst im Gesetzentwurf vorgesehenen Zusätzlichkeit - das heißt, es hätten nur zusätzliche, also gänzlich neue Investitionen gefördert werden dürfen - wurde gestrichen.

Ziel ist es, dass mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes auch die gesamte digitale Infrastruktur, die momentan sehr aufwendig und intensiv erarbeitet wird, einsatzbereit ist. Die Kommunen sollen schnellstmöglich von den ihnen zustehenden Investitionsmitteln profitieren. Gegenwärtig können die Kommunen die Mittel aus dem Pakt für Kommunalinvestitionen des Landes verwenden; zur Erinnerung: 400 von 600 Mio. Euro wurden noch im letzten Jahr an die Kommunen ausgezahlt.

Sie dürfte besonders interessieren, welche Mittel jede niedersächsische Kommune aus dem Sondervermögen erhalten wird. Diesbezüglich muss ich heute - dafür bitte ich um Verständnis - noch für etwas Ernüchterung sorgen: Während für die Mittel des erwähnten Pakts für Kommunalinvestitionen zügig ein abgestimmter Verteilungsschlüssel zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung vereinbart worden war, war dies bei dem Bundessondervermögen nicht der Fall. Die Landesregierung hat seit Oktober 2025 auf verschiedensten Ebenen Gespräche mit der kommunalen Seite geführt, die jedoch nicht dazu geführt haben, dass die Kommunen einen geeinten Vorschlag zur Verteilung erarbeitet haben. Auch sind die von der Landesregierung unterbreiteten Vorschläge nicht bei allen drei Spitzenverbänden auf Zustimmung gestoßen.

Damit ist nunmehr eine Entscheidung der Landesregierung erforderlich, bezüglich derer natürlich auch weiterhin Einvernehmen mit den Kommunen gesucht wird. Die Entscheidungsfindung ist noch nicht abgeschlossen, was aber kurzfristig der Fall sein dürfte. Dem Gesetzesentwurf, der in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden wird, wird eine Anlage beigelegt sein, in der der Verteilungsvorschlag der Landesregierung kommunenscharf abgebildet ist. Soweit der Verteilungsschlüssel innerhalb der Landesregierung nach entsprechender Abstimmung bekannt ist, reiche ich Ihnen diesen gerne als ergänzende schriftliche Unterrichtung unaufgefordert nach.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung - wenn sie auch, wie Sie selbst festgestellt haben, eher ernüchternd ist.

Die SVIK-Mittel, die dem Land Niedersachsen selbst zur Verfügung stehen, wurden im Dezember 2025 im Haushaltsplan 2026 etatisiert. Sie sind einsatzbereit und werden auch eingesetzt. Die Mittel, die für kommunale Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen, lassen auf sich warten, obwohl inzwischen wahrscheinlich alle Kommunen - auch diejenigen, die das erst im ersten Quartal des laufenden Jahres tun - ihre Haushaltspläne vorbereitet oder schon beschlossen haben, sodass es jetzt immer schwieriger wird, noch entsprechende Investitionen verlässlich einzuplanen und somit den Sinn und Zweck des SVIK auf der kommunalen Seite zu erfüllen. Denn

die Idee hinter dem Sondervermögen war ja, in möglichst kurzer Zeit einen möglichst umfassenden Effekt mit Blick auf die Ankurbelung der Wirtschaft durch Investitionstätigkeiten der öffentlichen Hand zu erzielen.

Die offenkundig zähen Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden - die angesichts der Summen, über die wir sprechen, nicht verwundern - sowie die sich hinziehende Entscheidungsfindung und Gesetzgebungsinitiative seitens des Innenministeriums - der Gesetzentwurf kann den Landtag frühestens Ende April/Anfang Mai erreichen - führen dazu, dass die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Investitionen immer geringer und die Wahrscheinlichkeit einer kommunalen Finanzierung ohnehin geplanter Investitionen immer größer wird. Damit werden Sinn und Zweck des Sondervermögens ein Stück weit konterkariert. Vor diesem Hintergrund haben wir um die heutige Unterrichtung gebeten.

Sie sagten, eine Entscheidung solle kurzfristig getroffen werden, und haben dabei von Einvernehmlichkeit gesprochen. Ist denn noch immer zu erwarten, dass es zu einer gemeinsamen Position der kommunalen Spitzenverbände kommt, der sich die Landesregierung anschließen kann? Oder ist zu erwarten, dass die Landesregierung jetzt zeitnah auf Vorschlag des Innenministeriums eine eigene Entscheidung bezüglich eines Verteilungsschlüssels treffen wird? Wann - damit zumindest eine gewisse Planungssicherheit entsteht - soll diese Entscheidung das Kabinett erreichen?

MR Maczynski (MI): Zunächst möchte ich deutlich machen, dass ich die von Ihnen dargestellten Sorgen nachvollziehen kann. Allerdings haben wir auch den Pakt für Kommunalinvestitionen auf den Weg gebracht, sodass den Kommunen durchaus Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Wir haben im Rahmen des KIP 3, das den Pakt für Kommunalinvestitionen abbildet, eine Sprechstunde für die Kommunen eingerichtet. In diesem Rahmen wurde uns gegenüber nicht kommuniziert, dass die Kommunen unmittelbar auf die Mittel aus dem Bundessondervermögen angewiesen wären, da sie gegenwärtig noch Mittel aus dem KIP 3 verwenden können.

Gleichwohl gebe ich zu, dass die von Ihnen angesprochene Situation auch aus Sicht des Innenministeriums unbefriedigend ist. Wie ich ausgeführt habe, haben wir seit Ende Oktober regelmäßig Gespräche auf allen beteiligten Ebenen geführt. Wie Sie zu Recht sagten, ist es aufgrund der nicht unerheblichen Summen schwierig, aufseiten der Kommunen einen geeinten Vorschlag - auf den wir auch vermittelnd hingewirkt haben - zu erzielen. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass in den letzten Zügen der Gespräche noch eine einvernehmliche Lösung mit den Kommunen gefunden wird. Eine Einvernehmlichkeit ist immer zu bevorzugen und wäre auch unsere Wunschvorstellung.

Ein genauer Zeitplan ist momentan nicht möglich. Wir gehen mit Blick auf den zeitlichen Horizont, den auch Sie eben genannt haben, davon aus, dass eine entsprechende Entscheidung kurzfristig getroffen wird. Sollte das nicht der Fall sein, wird die Landesregierung so schnell wie möglich einen Vorschlag ins Gesetzgebungsverfahren einbringen, in dessen Rahmen natürlich auch die Kommunen Stellung nehmen können.

Abg. **Jan-Philipp Beck** (SPD): Auch von unserer Seite vielen Dank an das Innenministerium für die Unterrichtung.

Es ist natürlich schade, dass der genaue Verteilungsschlüssel noch nicht bekannt ist, ich bin mir aber sehr sicher und vertraue darauf, dass es bald Klarheit darüber, wie viele der Bundesmittel auf die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften entfallen werden, und damit auch Planungssicherheit für die kommunale Ebene geben wird.

Sie haben völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass die Haushaltsbeschlüsse so miteinander verzahnt waren, dass das KIP 3 im Umfang von 600 Mio. Euro und die Bundesmittel aufeinander aufbauen, sodass die kommunale Ebene die betreffenden Gelder bereits verwenden kann.

Auch wir haben natürlich das Ziel, die gesetzliche Grundlage über die Verteilung der Bundesmittel zügig zu schaffen, und sind bestrebt, das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen, wo es nur geht. Ich will in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der Entwurf des Kommunalfördergesetzes direkt an den Ausschuss überwiesen worden ist; das wäre auch in diesem Fall denkbar. Man könnte auch über einen Fraktionsgesetzentwurf nachdenken, um dieses Gesetzesvorhaben zu beschleunigen. Wir sind in jedem Fall bereit dazu, zu einer zügigen Entscheidung des Landtags beizutragen, um Klarheit für die kommunale Ebene zu schaffen.

Etwas schade ist aus unserer Sicht, dass hierbei nicht das Kommunalfördergesetz angewendet werden kann, da es eine gute Grundlage wäre, um das Geld schnell und bürokratiearm auf die kommunale Ebene zu bringen und dort umzusetzen. Aber es ist nun einmal so, dass der Bund anderweitige Forderungen stellt - wer das Geld zur Verfügung stellt, entscheidet darüber. Es ist erfreulich, zu hören, dass das Land Niedersachsen dabei an einigen Stellen zu einer Verschlan-
kung beitragen konnte.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich habe eine Nachfrage ans MI. In den letzten Tagen gab es eine - sehr weitgehende - Positionierung des Städtetags. Können Sie uns bitte die Bandbreite der Positionen der drei Spitzenverbände darstellen, damit wir ein Gefühl dafür bekommen, wie weit sie auseinanderliegen, und die Verhandlungsposition der Landesregierung dazu?

RAR **Sidortschuk** (MI): Die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden fingen mit einer hälftigen Aufteilung an, so wie es auch beim Pakt für Kommunalinvestitionen der Fall war. Das entsprach dem Verteilungsverhältnis nach der bisherigen Fassung des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG). Wir haben uns in der Diskussion den kommunalen Spitzenverbänden insoweit angenähert, als wir einen Mittelwert aus dem alten und dem neuen Aufteilungsverhältnis vorgeschlagen haben, mit dem die Landkreisebene im Verhältnis zu den Regierungen in der derzeit gültigen Fassung des NFAG, die seit dem 1. Januar 2026 gilt, etwas besser gestellt wären.

Zuletzt wurde, wie der Presse zu entnehmen war, seitens der Gemeindeebene für diese ein Anteil von 55 % und für die Landkreisebene von 45 % vorgeschlagen; das ist der letzte Diskussionsstand. Zwischenzeitlich haben die gemeindlichen Vertreter eine mögliche Verteilung anhand von Investitionsquoten gefordert, die auf gemeindlicher Ebene zum Teil 75 % betragen. Das fand seitens des Landkreistages naturgemäß keine Zustimmung.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Die kreisfreien Städte dürften dabei eine Art Zwischenfunktion haben. Können Sie bitte darstellen, wie sich die Mittelverteilung in diesem Bereich darstellen würde?

Gibt es über diese grundsätzliche Verteilung hinaus noch weitergehende Diskussionen darüber, wie die Mittelverteilung auf den entsprechenden Ebenen stattfinden soll? Soll es beispielsweise eine Verteilung pro Kopf geben?

MR Maczynski (MI): Wie Herr Sidortschuk ausgeführt hat, haben die Kommunen mehrere Vorschläge gemacht. Auch die Landesregierung hat Vorschläge gemacht, die aber nicht auf allen Ebenen und in allen Nuancen auf Zustimmung gestoßen sind.

Auch diskutiert wurde die Einführung von Sockelbeträgen, wie es sie beim KIP 3 gibt, um auch kleineren Kommunen nennenswerte Investitionssummen zur Verfügung stellen zu können.

Die letzte Diskussionsgrundlage war, wie dargestellt, eine Aufteilung von 55 zu 45 %. Ich kann nur noch einmal betonen, dass eine endgültige Entscheidungsfindung noch aussteht. Die Landesregierung steht den entsprechenden Diskussionen offen gegenüber. Nutznießer der in Rede stehenden Mittel sind die Kommunen. Insofern versuchen wir natürlich, einen Vorschlag zu unterbreiten, der so konsensfähig wie möglich ist. Sollte es diesen Konsens nicht geben, müssen wir schauen, was sozusagen der letzte größte gemeinsame Nenner aufseiten der kommunalen Ebene war, um letztlich mit Augenmaß eine Entscheidung zu fällen.

Wir hoffen, wie gesagt, dass es kurzfristig eine einvernehmliche Lösung auf Basis des zugrunde liegenden Zahlenwerks gibt. Das bleibt indes abzuwarten.

Herr Sidortschuk kann dazu ergänzend ausführen.

RAR Sidortschuk (MI): Herr Thiele, Sie haben explizit nach einer möglichen Verteilung nach Einwohnerzahlen gefragt. Auf der Gemeinde- und Landkreisebene - die kreisfreien Städte sind dabei inbegriffen - wird es eine weitere Aufteilung geben müssen, die nicht allein nach Einwohnerzahlen gestaffelt ist, weil die bundesgesetzlichen Vorgaben besagen, dass Finanzschwächekriterien der Kommunen zu berücksichtigen sind. Insofern wird nicht wie beim KIP 3 eine reine Verteilung nach Einwohnerzahlen erfolgen.

Abg. Dr. Dörte Liebethuth (SPD): Sie sagten, dass die Finanzschwäche der Kommunen eine Rolle spielen solle. In vielen, beispielsweise ländlichen Kommunen gibt es eine starke implizite Verschuldung, da notwendige Investitionen etwa in Kläranlagen, Schulen usw. jahrzehntelang unterblieben sind, sodass die finanzielle Situation dieser Kommunen auf dem Papier ganz passabel aussieht, während sie aufgrund der genannten hohen Investitionsnotwendigkeiten eigentlich völlig anders zu beurteilen wäre. Inwieweit wird das in den Finanzschwächekriterien des Bundes berücksichtigt?

RAR Sidortschuk (MI): Der Bund macht keine näheren Angaben, wie Finanzschwächekriterien auszugestalten sind. Ich kann aufgrund von Gesprächen mit anderen Bundesländern berichten, dass dort häufig die Schlüsselzuweisungen als ein Kriterium der Verteilung herangezogen wurden. Das wäre auch für Niedersachsen denkbar.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Welche Bundesländer haben bereits entsprechende Regelungen getroffen, an denen man sich gegebenenfalls orientieren könnte, und in welchen Bundesländern steht eine solche Gesetzgebung noch aus?

MR **Maczynski** (MI): Mir ist bekannt, dass im Arbeitskreis 3 der Innenministerkonferenz auf Abteilungsleiterenebene über verschiedenste Ansätze und Umsetzungsmodalitäten in den Bundesländern diskutiert wurde und entsprechende Sachstände mitgeteilt wurden. Dazu, welche Bundesländer konkret bereits endgültige Umsetzungsgrundlagen geschaffen haben, bin ich aktuell nicht sprechfähig, aber diese Informationen können wir gerne nachreichen. Da das betreffende Bundesgesetz erst Ende letzten Jahres verabschiedet wurde, gehe ich davon aus, dass noch nicht in allen anderen Bundesländern eine jeweilige parlamentarische Beschlussfassung erfolgt ist.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Sind die digitalen Verfahren zur Abrufung und späteren Abrechnung der Mittel schon inhaltlich ausgestaltet? Können Sie bitte darstellen, wie diese im Detail funktionieren und wie die Mittelverwendungsnachweise erbracht werden sollen?

RAR **Sidortschuk** (MI): Wir befinden uns aktuell im intensiven Austausch mit IT.N, der Fachebene und verschiedensten Akteuren, um das entsprechende Fachverfahren zu entwickeln. Wir haben im Rahmen von KIP 1, KIP 2 und auch KIP 3 sehr gute Erfahrungen mit digitalen Verfahren gemacht und von den Kommunen auch positive Rückmeldungen zum Handling bekommen.

Es wird mit Blick auf die Mittel aus dem Bundessondervermögen eine sehr schlanke Antragstellung geben, bei der die Kommunen die üblichen Angaben zu dem jeweiligen Vorhaben machen müssen - das Vorhaben muss kurz beschrieben werden -, und so ähnlich wird auch der Verwendungsnachweis aussehen. Wir verzichten also auf eine Vorlage sämtlicher Akten und Dokumente zu dem betreffenden Vorhaben; vielmehrerfolgt grundsätzlich eine vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung auf Plausibilität. Wir haben allerdings die bundesrechtliche Vorgabe, mindestens 5 % der Vorhaben im kommunalen Bereich stichprobenartig intensiver zu überprüfen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Sie sagten, das digitale Verfahren werde relativ schlank sein, aber es müssten bestimmte Angaben gemacht werden. Wenn ich es richtig sehe, können wir das Gesetzgebungsverfahren dazu im besten Fall - mit einem Fraktionsgesetzentwurf, der Ende April/Anfang Mai eingebracht wird - im Juni-Plenum, im schlechtesten Fall erst im Juli-Plenum abschließen. Wird es danach noch eine Ausschreibung bzw. Programmierung usw. geben müssen, oder machen Sie das bereits jetzt parallel, damit nicht weitere fünf oder sechs Monate ins Land gehen, bevor digitale Anträge eingereicht werden können?

MR **Maczynski** (MI): Das Innenministerium war diesbezüglich vorausschauend. Wir haben, nachdem der Bund die Vorgaben zu den Verwendungsnachweisen und zur digitalen Umsetzung kommuniziert hatte und die bundesgesetzliche Implementierung erfolgt war, sofort damit angefangen, an das digitale Verfahren, mit dem der Pakt für Kommunalinvestitionen abgebildet wurde, anzuknüpfen.

Mein Referat befindet sich seit Ende letzten Jahres in beinahe täglichen, intensiven Gesprächen mit den Programmierern, da die Erstellung des digitalen Verfahrens einerseits aufgrund der genannten Vorgaben und andererseits, weil es sich um ein technisch modernes Verfahren handeln soll, arbeitsintensiv ist. Wir wissen aus eigener Anschauung, dass Vorhaben im Bereich der digitalen Programmierung bisweilen mit gewissen Hürden und Zeitverzögerungen verbunden sind. Daher haben wir zügig damit begonnen.

Ziel ist es, dass, sobald das Gesetz verabschiedet ist und die Mittel zur Verfügung stehen, eine digitale Antragsstrecke zur Verfügung steht. Herr Sidortschuk kann dazu ergänzend ausführen.

RAR Sidortschuk (MI): Die Programmierung durch IT.N findet bereits statt. Dabei wird auch darauf geachtet, dass es seitens der Kommunen möglichst wenige Medienbrüche gibt. Die gesamte Kommunikation soll über das angesprochene Verfahren ablaufen, es wird automatisierte Schnittstellen geben, wir verzichten auf Papierübersendungen etc. Wir wollen den Arbeitsaufwand auf kommunaler und auf Landesseite so gering wie möglich halten. Ich bin sehr zuversichtlich, dass uns das mit dem digitalen Verfahren gelingen wird.

Vors. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU): Sie sagten, dass Maßstab für die Verteilung der Bundesmittel möglicherweise die Schlüsselzuweisungen sein könnten. Mit der letzten Änderung des NFAG ist es zu dem Problem gekommen, dass bestimmte Kommunen weniger erhalten haben, als ihnen nach der alten Berechnung zugestanden hätte und dass das Mehr für die Gemeinden auch nicht kompensiert wird, sondern die Zuweisungen am Ende eher etwas geringer ausgefallen sind. Wird das hierbei berücksichtigt?

RAR Sidortschuk (MI): Wir haben die Schlüsselzuweisungen, wie ausgeführt, als einen Parameter vorgeschlagen. Wir berücksichtigen dabei, dass das Förderprogramm über einen langen Zeitraum läuft, insoweit, als wir den fünfjährigen Jahresdurchschnitt der Schlüsselzuweisungen zugrunde legen. Mit der Änderung des NFAG sprechen Sie einen Aspekt an, der in der Vergangenheit möglicherweise zu Unwuchten geführt hat, die aber bei der hier in Rede stehenden Verteilung der Mittel gegebenenfalls hinzunehmen wären, da wir uns nicht in einer Mittelverteilung rein nach dem NFAG bewegen, sondern gesetzgeberisch eine eigenständige Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen gewählt wurde. Man bedient sich insoweit entsprechender Parameter, aber die Regelungen des NFAG sind nicht allein ausschlaggebend für das Verteilungssystem.
